

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 85.

Samstag den 17. Juli

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1180. (3) Nr. 16266/2773.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Festsetzung des Postrittgeldes, der Wagengebühren, des Schmier- und Postillons-Drinkgeldes für den zweiten Semester des Solar-Jahres 1847. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand das Postrittgeld bei Arerials und Privatritten für den zweiten Semester des Solar-Jahres 1847 in Niederösterreich, Böhmen und Steiermark mit Einem Gulden 6 kr. C. M.; in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain mit Einem Gulden 4 kr. C. M.; im Küstenlande mit Einem Gulden 8 kr. C. M.; im Wadowicer, Bochniaer, Sandecer, Tasloer, Larnower, Rzeszower und Sanoker Kreise Galiziens, so wie in dem Krakauer Gebiete mit Einem Gulden C. M. für ein Pferd und eine einfache Post festzusetzen; dagegen in den übrigen Kreisen Galiziens, so wie in Tirol und Vorarlberg dasselbe unverändert im dermaligen Ausmaße zu belassen. — Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird für denselben Zeitraum in Niederösterreich, Böhmen und Steiermark mit 33 kr.; in Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Kärnten und Krain mit 32 kr.; im Küstenlande mit 34 kr., und in den oben erwähnten westlichen Kreisen Galiziens mit 30 kr. für die einfache Poststation festgesetzt. — In den übrigen Kreisen Galiziens, so wie in Tirol und Vorarlberg, bleibt die Wagengebühr, in allen erwähnten Provinzen aber das Schmier- und Postillonstrinkgeld unverändert. — Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 28. Juni l. J., Zahl 25367, mit dem Beisatze

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erhöhten Gebühren mit 15. Juli l. J. in Wirksamkeit treten. — Laibach den 8. Juli 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 1181. (3) Nr. 5161. ad 16291.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung der Bahnhofgebäude zu Steinbrück in Steyermark. — In Gemäßheit des hohen Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. Juni d. J., Z. 1237/E. P., wird die Herstellung der Bahnhofgebäude zu Steinbrück in Steyermark auf der südlichen Staatseisenbahnstrecke im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführungen zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1. Es sind zu Steinbrück folgende Bauten herzustellen: 1) Ein Aufnahms- und Wohngebäude, mit einem Kostenaufwande von 62105 fl. 53 kr.; 2) eine Hilfswasserstation, mit einem Kostenaufwande von 7794 fl. 28 kr.; 3) zwei Kohlenmagazine sammt Wächterswohnungen mit 25937 fl. 30 kr.; 4) zwei freistehende Aborte, mit 1096 fl. 24 kr.; 5) ein Heizhaus sammt Wasser- u. Werkstättenraum, mit 25999 fl. 9 kr.; 6) ein hölzernes Warenmagazin nebst dazu gehöriger Kanzlei, mit 57929 fl. 29 kr.; 7) besondere Erfordernisse, mit 9424 fl. 55 kr.; zusammen mit einem Kostenaufwande von 190,287 fl. 48 kr. — 2. Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 29. Juli 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot der Her-

Stellung der Bahnhofsgebäude zu Steinbrück" versehen, bei der k. k. Generaldirection der Staats-eisenbahnen in Wien, in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar, sowohl mit Ziffern, als mit Buchstaben anzugeben. Offerte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4. Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. — Hat derselbe ferner ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. — Die gedachten Behelfe werden bei der Generaldirection für die Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gilly zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten werden. — 5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameralzahlamte in Wien, oder bei einem k. k. Provinzial-Cameralzahlamte erlegte Badium mit 5% von der nach Abzug des Percentennachlasses sich ergebenden Bausumme beizuschließen. Das Badium kann übrigens im Baren, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungsanleihen von den Jahren 1834 u. 1839) gelegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der Hof- und n. ö., oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6 Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenzverhandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allg. Hofkammer nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten

Anbotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen. — 7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten frei steht, die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will. Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. Generaldirection für die Staatseisenbahnen. Wien am 30. Juni 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1159. (3) Nr. 5833.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Carl Malli, in die öffentliche Versteigerung mehrerer in Execution gezogener, auf 78 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnisse, Bücher und Musikalien gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. und 25. August, dann 15. September 1847 zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dem Hause Nr. 168 hier an der Schusterbrücke, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 26. Juni 1847.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1176. (3) Nr. 6583/1485

C o n c u r s

wegen definitiver Besetzung mehrerer, bisher provisorisch versehener staats-herrschaftlicher Dienstposten. — Man hat des Dienstes gefunden, zur stabilen Besetzung der bei dem vereinten Verwaltungsamte der k. k. Religionsfondsherrschaft Arnoldstein und des k. k. Cameralgutes Straßfried in Kärnten, in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 28. Jänner 1845, Z. ⁴⁸¹⁴⁸/₂₃₅₈, definitiv systemisirten, bisher provisorisch gewesenen Dienstposten einen neuerlichen Concurs zu eröffnen, und zur Einbringung der Bewerbungsgesuche an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt die Frist bis 15. August d. J. zu bestimmen. — Die stabil zu besetzenden Dienststellen und die damit verbundenen Genüsse sind aus dem nachfolgenden Schema zu ersehen.

Dienst-Charakter.	Gehalt in G. M.	Natural- Wohnung oder Quartier- Geld.	Kanzlei-		Brennholzbezug für			Anmerkung.
			Pauschale in G. M.		für sich	Kanz- lei	Arrest	
			fl.	fl.				
Ein Verwalter, zu- gleich Bezirks- Commissär. . .	900	Natural	130	250	18	16	4	harte Scheiter
„ Bezirksrichter .	600	do.	—	—	12	—	—	do.
„ Controllor- zu- gleich Steuer- Einnehmer. . .	500	do.	—	—	10	—	—	do.
„ Actuar . . .	400	do.	—	—	6	—	—	do.
„ 1. Amtschreiber	300	do.	—	—	6	—	—	do.
„ 2. Amtschreiber	250	do.	—	—	6	—	—	Im Falle der Nichtunterbrin- gung im Schloß- gebäude mit einem Quartiergehalte von 40 fl. G. M. weiche Scheiter.
„ Förster . . .	200	do.	—	—	6	—	—	

Die Bewerber um einen oder den andern der vorerwähnten Dienstplätze haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung und erworbene Kenntnisse, namentlich über die vollkommene Kenntniß der deutschen und windischen Sprache legal auszuweisen. Für sämtliche Dienststellen, mit Ausnahme der Bedienstung des Försters, welcher die Darlegung forsttechnischer theoretischer und practischer Wissenschaft erheischt, ist die genaue Kenntniß der Landamirung, für den Verwalter und Controllor auch die vollkommene Routine in der staatsherrschaftlichen Cassen- und Rechnungs-Manipulation erforderlich. — Der Verwalter, Bezirksrichter und Actuar

müssen die juridisch-politischen Studien zurückgelegt, und die nöthigen Wahlfähigkeits-Decrete erlangt haben. — Der Verwalter und Controllor haben die Fähigkeit nachzuweisen, die vorgeschriebene Dienstcaution entweder bar oder fidejussorisch im Gehaltsbetrage zu leisten. — Endlich haben sämtliche Bewerber in ihren, im vorgeschriebenen Dienstwege an die vorne genannte Cameralbezirks-Verwaltung zu leitenden Gesuchen anzugeben, ob und in wie weit sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes zu Arnoldsstein verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. Graß am 30. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1150. (3)

Nr. 2166

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Franz Paulitsch von Glogowitz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 107, Rect. Nr. 80 dienstbaren Ganzhube haftenden Sachposten, als:

- a) des seit 3. Juni 1806 intabulirten Schuldscheines, ddo. 3. Juni, zu Gunsten der Anna Hribar von Pischanowitz, ob 110 fl. nebst Zinsen;
- b) des seit 29. December 1807 intabulirten Schuldscheines, ddo. 29. December 1807, zu Gunsten ebenderselben, ob 110 fl. nebst Zinsen, eingebracht,

worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 4. September d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubigerin und ihrer gleichfalls unbekanntem Erben nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Börer von Glogowitz zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Beihilfe auszubändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzu-

schreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verab-
säumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben
haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 4.
Juni 1847.

Z. 1152. (3) Nr. 2564.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird
hiemit bekannt gemacht: daß man über gepflogene
Erhebung den Martin Lentscheg, vulgo Wollauf von
St. Kanjian, als Verschwender zu erklären, und ihm
den Georg Sarmik von Kertina, als Curator auf-
zustellen befunden habe, an den sich in Zukunft jeder
Interessent zu wenden haben wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am
5. Juli 1847.

Z. 1153. (3) Nr. 2242.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Berggerichte Egg und
Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe
Matthäus Zörrer von Skeranzhou, wider die unbe-
kannt wo befindliche Margareth Witwe Zörrer, dann
Matthäus und Primus Zörrer, die Klage auf Ver-
jähr- und Erlöschenerklärung der, mittelst der Ver-
lassabhandlung vom 15. März 1793 intabulirten An-
sprüche der Jacob Zörrer'schen Verlasserben ange-
bracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Ver-
fahren die Tagsatzung auf den 4. September d. J.,
Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem An-
hange des §. 29 der a. G. D. angeordnet worden
ist. Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklag-
ten unbekannt ist, und sie aus den Ländern, wo die
allgem. Ger. Ordg. gilt, abwesend seyn könnten, so
hat man auf ihre Gefahr und Kosten ihnen den Georg
Tereb von Radomle zum Curator bestellt, mit wel-
chem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D.
entschieden werden wird. Dessen werden sie zu dem
Zwecke erinnert, daß sie dazu allenfalls selbst erschei-
nen, oder dem Curator ihre Behelfe aushändigen,
oder sich einen andern Sachwalter ernennen und die-
sem Gerichte namhaft machen, im Widrigen sie sich
die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben mögen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am
11. Juni 1847.

Z. 1174. (3) Nr. 1540.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe
Brüfel verstorbenen Hofstätters, Balthasar zwar,
aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch
zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den
14. August l. J., früh um 9 Uhr anberaumten Liqui-
dationstagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §.
814 b. G. B., anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Neifanz den 25. Mai 1847.

Z. 1155. (3) Nr. 1710.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetich wird be-
kannt gemacht: Es sey in der Executionsache des

Matthäus Premrou von Grofubelsku, wider Mar-
tin Debeuz von Slavine, wegen, aus dem w. ä.
Vergleiche vom 25. Mai 1846 schuldiger 50 fl. c.
s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen
gehörigen, sub Rect. Nr. 71 dem Gute Neufosel
dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu 3 Ter-
mine, als auf den 28. Juli, den 28. August und den
27. September d. J., jedesmal Vormittags von 9
bis 12 Uhr, in loco der Realität bestimmt worden,
wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen
werden, daß diese Realität nur bei der dritten Feil-
bietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzwert-
the von 3127 fl. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-
tract und die Licitationsbedingnisse können täglich hier-
amts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetich am 18. Juni 1847.

Z. 1154. (3) Nr. 1814/626.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird hie-
mit bekannt gemacht: Es seyen in der Executions-
ache des Herrn Alois Wasser, gegenwärtig in Manns-
burg, Cessionär des Matthäus Bogelig von eben-
dort, gegen Michael Rodde von Lak, wegen aus dem
gerichtlichen Vergleiche ddo. 17. September 1845,
Nr. 2578/778, schuldiger, durch die Session vom 22.
April d. J. an den Executionsführer übergegangenen
Forderung pr. 187 fl., der 5 % Zinsen seit 25. Oc-
tober 1844, der Klagskosten pr. 1 fl. 54 kr., der schon
aneraulenen und noch ferneren Executionskosten, zur
Vornahme der executiven Feilbietung der, dem Mi-
chael Rodde gehörigen, zu Lak gelegenen, dem Gute
Habbach sub Rect. Nr. 32 zinsbaren Halbhube sammt
Zugehör, und insbesondere den zu einer Ledererwerk-
stätte eingerichteten Localitäten, im gerichtlichen Schät-
zungswertthe pr. 1099 fl. 45 kr. die Tagsatzungen
auf den 31. Juli, dann auf den 30. August und den
1. September d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis
12 Uhr, in loco der Realität zu Lak bei Manns-
burg mit dem Anhange angeordnet, daß die genann-
te Realität nur bei der dritten Feilbietung auch un-
ter dem Schätzungswertthe hintangegeben wird. —
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und
die Licitationsbedingnisse liegen in dießgerichtlicher
Registratur zur Einsicht in den gewöhnlichen Amts-
stunden bereit.

Bezirksgericht Münkendorf den 6. Juli 1847.

Z. 1167. (3) Nr. 2826.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's
wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig be-
funden worden, den Matthäus Lampitsch von Mod-
na, obgleich er mit 3. September 1847 sein 24. Le-
bensjahr zurückgelegt haben wird, wegen erwiesener
Verschwendung zur eigenen Vermögensverwaltung
unfähig zu erklären, sonach über ihn die Vormund-
schaft und Curatel auf unbestimmte Zeit zu verlän-
gern und seinen bisherigen Vormund, Urban Schagar,
und dem Curator, Herrn Doctor Matthäus Kau-
tschitsch, die Fortführung derselben aufgetragen.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am
29. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1203. (1)

Nr. 6434JIX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur Kenntniß gebracht: daß wegen Verleihung der, an der Kärntner Straße in Laibach, zunächst dem Coliseums-Gebäude errichteten Tabaktrafik eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte, und zwar auf die Dauer eines Jahres, vom 1. August 1847 angefangen, hieramts werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden daher eingeladen, bis 29. Juli 1847, Mittag 12 Uhr, ihre versiegelten, mit dem Stempel zu 6 kr. versehenen Offerte, worin der jährliche Betrag, welcher für die Ueberlassung dieser Tabaktrafik an das Aerar entrichtet werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und welchen ein Betrag pr. Fünf Gulden im Baren als Reugeld beigelegt seyn muß, dem Vorsteher dieser Cameral-Bezirksverwaltung auf dem Schulplatze Haus-Nr. 297 im zweiten Stockwerke, zu überreichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Offerte commissionel werden eröffnet werden. — Später einlangende Offerte werden nicht angenommen, und es wird unmittelbar nach Eröffnung der Offerte die besagte Trafik demjenigen sogleich verliehen werden, welcher den für das hohe Aerar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat, vorausgesetzt, daß Letzterer den Fiscalpreis übersteigt, oder doch wenigstens erreicht. Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Bestandot enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine von der Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem ercudirten Tabakverlage in Laibach zugewiesen. Als Fiscalpreis bei dieser Offerten-Verhandlung wird der Betrag von Fünzig Gulden für ein Jahr angenommen, und es wird der Ersteher verbunden seyn, diesen, oder falls er einen noch höhern Anbot gemacht hat, den von ihm angebotenen Betrag in monatlichen Raten vorhinem an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse hier zu Gunsten des Tabakgefälles abzuführen. — Auf Anbote unter dem Fiscalpreise, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heißt: „um so

(B. Amts-Bl. Nr. 85 v. 17. Juli 1847.)

oder so viel mehr, als der höchste Anbot, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. — Die Verpflichtungen des Trafikanten gegen das k. k. Gefäll und das consumirende Publikum sind in einer besondern Zusammenstellung, wovon der Ersteher eine erhalten wird, enthalten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Cameral-Bezirksverwaltung Einsicht genommen werden. — Dem Ersteher wird für den Fall, als er diese Trafik vor Ablauf eines Jahres anheimzusagen Willens wäre, eine sechswochentliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht, und ferner bestimmt, daß derselbe diesen Verschleißposten entweder im Coliseums-Gebäude selbst, oder in einem andern zunächst gelegenen Hause zu halten verbunden sey. — Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Hausnummer in dem Offerte genau anzugeben. — Schließlich wird ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäll keinen wie immer gearteten Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Ueberkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht zu bleiben habe. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. Juli 1847.

3. 1183. (2)

Nr. 2030.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Decrets des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 20. Jänner 1844, Z. 371 J P. P., trat vom 1. April 1844 die Aufhebung des Francaturzwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und Großbritannien und deren Intradirung über Frankreich in Wirksamkeit. — Da jedoch die Briefe zwischen einem großen Theile der österreichischen Monarchie und Großbritannien bei den gegenwärtigen Coursverhältnissen durch die Versendung über Preußen um mehr als 24 Stunden — und wenn sie die Influenz in die sowohl aus Hamburg als auch aus London regelmäßig jeden Mittwoch und Sonnabend früh abgehenden Posten-Packetboote erreichen — sogar um 48 Stunden schneller an die Bestimmung gelangen, so wurde mit der k. preussischen Postadministration eine Uebereinkunft hinsichtlich der Beseitigung des Francaturzwanges bei der österreichisch-englischen, über Preußen transidirenden Correspondenz getroffen, und es fand sich das hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Decret vom 12. Juni 1847, Z. 4550 P. P., bestimmt, zu ge-

statten, daß die fraglichen Correspondenzen vom 20. Juli 1847 anfangend, nach dem Wunsche der Aufgeber, entweder über Frankreich oder über Preußen versendet werden. — Die näheren Bestimmungen, welche auf die Beförderung der österreichisch-großbritannischen Correspondenzen über Preußen Bezug haben, sind folgende: 1. Die in Oesterreich aufgegebenen, nach Großbritannien lautenden Briefe sind auf dem eine größere Schnelligkeit gewährenden Wege über Preußen zu leiten, wenn auf deren Adresse die Versendung über Frankreich nicht ausdrücklich durch eine entsprechende Bemerkung verlangt wird, welche letzte Versendungsweise hinsichtlich der frankirten und recommandirten österreichisch-englischen Correspondenzen jedenfalls einzutreten hat, wenn von Seite der Aufgeber nur die Gebühren für die Beförderung über Frankreich nach den mit hohem Hofkammer-Präsidential-Decrete vom 20. Jänner 1844, Z. 371 P. P., festgesetzten Portogebühren bezahlt werden. — 2. Für Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien und umgekehrt, wird nebst dem österreichischen internen Porto von 6 und 12 kr., das preussische und englische Porto von 26 kr. für den einfachen, $\frac{1}{2}$ Loth wiegenden Brief berechnet, und es wird sonach die Taxe für einen, beispielweise in Laibach aufgegebenen, nach London lautenden und über Preußen zu versendenden Brief an internem Porto 12 kr., an preuß.-englischem Porto 26 kr., zusammen 38 kr. betragen. — 3. Das österreichische interne Porto von 6 oder 12 kr. steigt bei schweren Sendungen nach der Progressions-Tabelle, welche in dem zu Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 21. Jänner 1844, Z. 277 P. P., wegen Aufhebung des Francaturzwanges zwischen der k. k. österreichischen und k. preussischen Postadministration abgeschlossenen Verträge festgesetzt und mit demselben kundgemacht wurde; das preussische und englische Porto, von zusammen 26 kr., steigt von $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$ Loth um den einfachen Portosatz, wobei sich rücksichtlich beider Taxen nach dem unten beigefügten Tariffe Nr. 1 benommen wird. 4. Recommandirte Briefe aus Oesterreich nach Großbritannien können im Transit durch Preußen unter folgenden Bedingungen versendet werden: a) sie müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt seyn; b) außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommendationengebühr pr. 6 kr., wird noch eine an Preußen und Großbritannien zu vergütende Recommendationengebühr von 38 kr., jedoch nur ein-

mal und ohne Rücksicht auf das Gewicht eingehoben. — c) Da von Seite der brittischen Postanstalt eine Empfangsbestätigung von dem Adressaten über recommandirte Briefe nicht ertheilt wird, so wird für diese Briefe in keinem Falle ein Retour-Recepisse ausgestellt. — 5. Die aus Großbritannien nach Oesterreich gerichteten recommandirten Briefe, welche gleichfalls bis zum Bestimmungsorte in Oesterreich frankirt und mit dem brittischen Stempel „Registered“, versehen seyn müssen, werden ebenso behandelt, wie recommandirt-englische über Preußen transidirende Briefe. — 6. Sendungen von Courtenachrichtigungen, Preis-Couranten, Zeitungen, Journale und anderen gedruckten Ankündigungen unter Kreuzband müssen sowohl aus Oesterreich nach England, als auch aus England nach Oesterreich bis zur Meeresküste frankirt werden. — Für diese Sendungen ist das österreichische Porto nach der im nachfolgenden Tariffe Nr. 1 enthaltenen Progression nur mit dem dritten Theile der internen Taxe von 6 und 12, kr. jedoch niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, und das preussische Transit-Porto mit 2 kr. bis $\frac{1}{2}$ Loth Wiener Gewicht zu berechnen; bei schwereren Sendungen wird sich nach dem untenfolgenden Tariffe Nr. 2 benommen. — 7. Sendungen von Warenproben unterliegen nicht dem Francaturzwange und es wird für dieselben das preussische und englische Porto wie für gewöhnliche Briefe bemessen, während das österreichische Porto nur mit dem dritten Theile nach den zwei Tariffätzen von 6 und 12 Kreuzer, aber niemals weniger als die für den einfachen Brief entfallende Gebühr, zu zahlen ist. — 8. Retourbriefe aus Oesterreich nach Großbritannien werden mit dem der österreichischen Postanstalt dafür angerechneten Portobetrag zurückgesendet, wogegen auch alle Retourbriefe aus England nach Oesterreich nur unter Rückrechnung desjenigen Betrages zurückgesendet werden, welcher österreichischer Seits für dieselben angerechnet ist. — Welches hiermit zu Folge hohen Decrets der k. k. Obersten Hofpostverwaltung vom 21. Juni 1817, Z. 564 P. P., mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die obigen Bestimmungen in diesem Gouvernementbezirk bloß für das Herzogthum Krain zu gelten haben, indem die Correspondenz des Villacher und Klagenfurter Kreises mit Großbritannien fortan über Frankreich zu leiten ist.

Nr. 1. ad Nr. 564 | P. P. 1847. **E a r i f f**

zur Berechnung des österreichischen internen, dann des preussisch = englischen Porto für die Beförderung der zwischen Oesterreich und Großbritannien vorkommenden, über Preußen zu sendenden Briefe.

Gewicht des Briefes.						Österreichisches internes Porto				Preussisch = englisches Porto			
						1. Stufe zu 6 fr.		2. Stufe zu 12 fr.		fl.		fr.	
						fl.	fr.	fl.	fr.				
		Bis $\frac{1}{2}$ Wiener Loth inclus.	—	6	—	12	—	26					
über	$\frac{1}{2}$	bis 1	—	9	—	18	—	52					
"	1	" 1 $\frac{1}{2}$	—	12	—	24	1	18					
"	1 $\frac{1}{2}$	" 2	—	18	—	36	1	44					
"	2	" 2 $\frac{1}{2}$	—	24	—	48	2	10					
"	2 $\frac{1}{2}$	" 3	—	30	1	—	2	36					
"	3	" 3 $\frac{1}{2}$	—	36	1	12	3	2					
"	3 $\frac{1}{2}$	" 4	—	36	1	12	3	28					
"	4	" 4 $\frac{1}{2}$	—	42	1	24	3	54					
"	4 $\frac{1}{2}$	" 5	—	42	1	24	4	20					
"	5	" 5 $\frac{1}{2}$	—	42	1	24	4	46					
"	5 $\frac{1}{2}$	" 6	—	42	1	24	5	12					
"	6	" 6 $\frac{1}{2}$	—	48	1	36	5	38					
"	6 $\frac{1}{2}$	" 7	—	48	1	36	6	4					
"	7	" 7 $\frac{1}{2}$	—	48	1	36	6	30					
"	7 $\frac{1}{2}$	" 8	—	48	1	36	6	56					
"	8	" 8 $\frac{1}{2}$	—	54	1	48	7	22					
"	8 $\frac{1}{2}$	" 9	—	54	1	48	7	48					
"	9	" 9 $\frac{1}{2}$	—	54	1	48	8	14					
"	9 $\frac{1}{2}$	" 10	—	54	1	48	8	40					
"	10	" 10 $\frac{1}{2}$	—	54	1	48	9	6					
"	10 $\frac{1}{2}$	" 11	—	54	1	48	9	32					
"	11	" 11 $\frac{1}{2}$	—	54	1	48	9	58					
"	11 $\frac{1}{2}$	" 12	—	54	1	48	10	24					
"	12	" 12 $\frac{1}{2}$	1	—	2	—	10	50					
"	12 $\frac{1}{2}$	" 13	1	—	2	—	11	16					
"	13	" 13 $\frac{1}{2}$	1	—	2	—	11	42					
"	13 $\frac{1}{2}$	" 14	1	—	2	—	12	8					
"	14	" 14 $\frac{1}{2}$	1	—	2	—	12	34					
"	14 $\frac{1}{2}$	" 15	1	—	2	—	13	—					
"	15	" 15 $\frac{1}{2}$	1	—	2	—	13	26					
"	15 $\frac{1}{2}$	" 16	1	—	2	—	13	52					
						von 8 zu 8 Loth um				von $\frac{1}{2}$ Loth zu $\frac{1}{2}$ Loth um			
						6	12	26					
mehr.													

Nr. 2. ad Nr. 564. P. P. 1847.

T a r i f f

über die Taxen, welche für die aus Österreich nach Großbritannien über Preußen und vice versa unter Kreuzband beförderten Couriszettel, Preis-Curante, Zeitungen, Journale und andere gedruckte Ankündigungen, und zwar von und bis zur Meeresküste einzuheben sind.

Gewicht der Sendung.		Preussisches	
		Transito = Porto.	
		fl.	kr.
Ein halb Loth über	bis	—	2
1/2	1	—	4
1	1 1/2	—	6
1 1/2	2	—	8
2	2 1/2	—	10
2 1/2	3	—	12
3	3 1/2	—	14
3 1/2	4	—	16
4	4 1/2	—	18
4 1/2	5	—	20
5	5 1/2	—	22
5 1/2	6	—	24
6	6 1/2	—	26
6 1/2	7	—	28
7	7 1/2	—	30
7 1/2	8	—	32
8	8 1/2	—	34
8 1/2	9	—	36
9	9 1/2	—	38
9 1/2	10	—	40
10	10 1/2	—	42
10 1/2	11	—	44
11	11 1/2	—	46
11 1/2	12	—	48
12	12 1/2	—	50
12 1/2	13	—	52
13	13 1/2	—	54
13 1/2	14	—	56
14	14 1/2	—	58
14 1/2	15	1	—
15	15 1/2	1	2
15 1/2	16	1	4
von 1/2 zu 1/2 Loth um		—	2
mehr.		—	—

K. K. Oberpost-Verwaltung.
Lai bach den 10. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1170. (2)

Nr. 819.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht: Es habe Caspar Lackner, als Besitzer der zu Piuksa liegenden, der Stadtkammeramtsgült Krainburg sub Rect. Nr. 37 dienstbaren Drittlhube, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der obigen Realität intabulirten Heirathsabrede vdo. 9., intabl. 25. Febr. 1811, in so fern dieselbe zu Gunsten der Eva und Gertraud Lackner für ihre älterliche Entfertigung à pr. 100 fl.; zu Gunsten der Helena Lackner für ihre älterliche Entfertigung pr. 100 fl. sammt Naturalien, und endlich zu Gunsten des Nicolaus Lackner für dessen lebenslänglichen Genuß der Schmiede und das Äquivalent von 3 Ducaten für die Wirthschaftsabtretung hafter, hieramts angebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssatzung mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. auf den 12. October d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzt worden. — Nachdem nun diesem Gerichte der Aufenthalt der geklagten Tabulargläubiger und ihrer allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem dieselben sich vielleicht außer den k. k. Erblanden befinden, so hat man demselben den Herrn Johann Skorn zu Krainburg als Curator ad actum bestellt, dessen die Geklagten mit dem Anhange verständiget werden, daß sie zur anberaumten Tagssatzung so gewiß persönlich zu erscheinen, oder bis hin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter die allfälligen Behelfe zu ihrer Vertheidigung sowenig mitzutheilen haben, widrigenß sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

3. 1171. (2)

Nr. 829.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird bekannt gemacht:

Man habe die executive Feilbietung der, dem Gregor Wrohlich gehörigen, zu Hottemesch liegenden, der Herrschaft Michelfetten sub Urb. Nr. 312 dienstbaren, gerichtlich auf 1148 fl. geschätzten Ganzhube, so wie der auf 178 fl. geschätzten Fahrnisse, als: zweier Pferde, 3 Kühe u. s. w., wegen, dem Georg Jagodiz, Cessionär des Joseph Wakounig, schuldigen 131 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden die 3 Feilbietungstagssatzungen auf den 14. August 15. September und 16. October d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in loco Hottemesch mit dem Anhange festgesetzt, daß ein Anbot unter dem Schätzungswerte lediglich bei der dritten Feilbietungstagssatzung angenommen werde, daß die Käufer der Realität ein Vadium von 100 fl., die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Kauffchilling bar zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben, endlich daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 15. März 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1207. (1)

Nr. 14581.

3. 1206. (1)

Nr. 16168.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyr. Landes-Gubernium s. — Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 und beziehungsweise 1849 und 1850. — In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 16. Juni 1847, Zahl 25191, haben die Abfindungs- und Verpachtungsverhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1848 in derselben Art zu geschehen, wie selbe auf Grundlage des hohen Hofkammer-Decretes vom 29. Mai 1839, Zahl 23191, für das Jahr 1847 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf drei Jahre, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Erträgnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärungen abzugeben haben, der Termin bis längstens 10. August 1847 festgesetzt. — Laibach am 9. Juli 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amtöbl. Nr. 85 v. 17. Juli 1847.)

C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 4. l. M., 3. 15051, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 12. April l. J., im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Johann Androssi, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137, und dem Eduard Kaudelka, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 20, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines aus Pflanzenstoffen bestehenden ölig-balsamischen Haarwassers. — 2) Dem Pietro Bazo, Glockengießer, wohnhaft in Venedig, Nr. 5995, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, mit Hilfe einer Dampfmaschine Rohkupfer zu erzeugen, dann Eisen zu schmelzen und zu reducirn. — 3) Dem Cesare Sala, Wagen-Fabrikant, wohnhaft in Mailand, Nr. 1431/B, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Erfindung einer kleinen Maschine, mittelst welcher man mit Leichtigkeit ein Wagenrad abziehen könne, sobald sich dessen Nabe auf der Achse festgesetzt hat. — 4) Dem Severin Ravissio, Dr. der Medicin und Chirurgie, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 728, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung eines tragbaren Bade- und Schwitz-Apparates. — 5) Dem Franz Gurin, Drahtstiften-Fabrik-Besitzer, wohnhaft in Niesenheim in Preußen, (Bevollmächtigter ist Joseph Waniczek, bürgerl. Eisenhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1049), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Drahtstiften-Maschine, welche nach französischem Systeme gebaut, Drahtnägel und alle in Draht möglichen Stiften von 4 bis 150 millimeters, und zwar auf jeden Gang zwei Stiften auf einmal, erzeuge. — 6) Dem Franz Brunner, städtischer Bauamts-Verwalter, wohnhaft in Olmütz, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Bereitung des Steinölkittes, welcher dauerhaft und wohlfeil sey, und zur Quader-Verbindung von Wasser- und Land-Baulichkeiten, dann zur Verbindung von gußeisernen Wasserleitungsröhren und andern Gegenständen mit Vortheil verwendet werden könne. — 7) Dem Franz Bonaldi, Miniatur-Maler, wohnhaft in Venedig, Nr. 4865, für die Dauer von einem

Jahre, auf die Entdeckung, alle Gattungen von Zeichnungen, sey es Kupferstiche oder Lithographien, auf Leinwand als Miniaturgemälde zu übertragen. — 8. Dem Alois Juliak, Hut-Fabrikant, wohnhaft in Triest, Nr. 49, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Verbesserung der unterm 5. April 1842 privilegirten Männer-Filztuch- oder Filz-Casimir-Hüte, wodurch a) die Casimir- und Filztuch-Hüte mit noch weniger Materiale erzeugt werden können, als die nach der bisherigen Art erzeugten Hüte, und dessen ungeachtet länger dauern; b) die grauen Casimir-Filzhüte viel leichter als Männer-Strohhüte ausfallen, aber dennoch einen dauerhaften und dichten Filz haben und billig zu stehen kommen; c) diese Casimir-Filzhüte auch als Federhüte erzeugt werden können, welche, obgleich sie manche Schwierigkeit der Arbeit darbieten, durch diese Verbesserung dennoch vollkommen und dauerhaft seyn; d) selbst Casimir-Filzhüte aus Ratmusque-Fellhaaren, ungeachtet der großen Schwierigkeit, so gut schwarz gefärbt werden, daß sie Limonie-Säure nicht angreife, und weiße Handschuhe durch sie nicht beschmutzt werden; e) endlich alle diese Hüte vollkommen wasserdicht und so farbehaltig hergestellt werden, daß sie an der Sonne nicht abschleßen. — Laibach den 26. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Subernalrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1197. (1) Nr. 6324.

E d i c t.

Von dem Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als Georg Wankel'sche Abhandlungsinanz und Substitutionsbehörde, wird über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph von Lügenau, als Georg Jacob Wankel'schen Testaments-Executor und Substitutions-Curator, Stadt Nr. 1035 wohnhaft, hiemit bekannt gemacht:

Der am 21. Juni 1812 in Wien mit Tod abgegangen gewesene päpstliche Notar und bürgl. Hausinhaber, Georg Jacob Wankel, hat in seinem Testamente ddo. 17., rücksichtlich 20., und publicirt am 22. Juni 1812, unter andern der Maria Theresia Lang, verhehelichte

v. Grünberg in Linz, einzige Tochter des verstorbenen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Johann Anton Lang, von Gradisca, und seiner Gattinn, Mar. Anna, geb. Bellany, k. k. Hof-Zuckerbäckermeisterstochter, selig, ein abzugsfreies, vierteljährig vorhinein auszählbares lebenslängliches Legat jährlicher 600 fl. W. W. mit dem der Abhandlungsinanz eingeräumten Rechte, ihr im Falle einer schweren Erkrankung zur Bestreitung der erweislichen Krankheitskosten und Herstellung der Gesundheit, gegen entsprechende Verminderung des Interessenbezuges, 600 fl. W. W. zu erfolgen, und mit dem Besatze zugewendet, daß nach deren kinderlos erfolgendem Tode die Halbscheid der Interessen des annoch gerichtlich vorrätigen Vermögens den Geschwistern ihres obgenannten Vaters, dann derselben Kindern und Kindeskindern, die andere Halbscheid dieser Interessen aber den Geschwistern ihrer obgenannten Mutter, dann derselben Kindern und Kindeskindern, unter der Voraussetzung, daß sie sich innerhalb zweier Jahre, vom Anfallspuncte an gerechnet, darum melden, lebenslänglich nach Stämmen zufallen, im Falle des fruchtlosen Verstreichens dieser zwei Jahre aber das ganze, annoch gerichtlich vorhandene Sicherstellungs-Capital an den Bürgerospitalsfond der königl. bair. Stadt Hamelburg, als seinem Universal-erben, eingeschickt werden solle.

Nachdem nun die Frau Theresia v. Grünberg, geb. Lang, k. k. Gränzpolizei-Commissärswitwe, am 11. October 1846 zu Schärding in Oberösterreich ohne Hinterlassung von Kindern mit Tode abgegangen ist, so werden alle diejenigen, welche auf Grundlage obiger lebenslänglichen Fruchtgenusse des obigen Legates jährlicher 600 fl. W. W., oder 240 fl. C. M., rücksichtlich nach dem der verstorbenen Frau Theresia v. Grünberg mit Bewilligung vom 22. September 1814, 3. 40,366, als Krankheitskosten-Vergütung ein Betrag von 450 fl. W. W. erfolgt worden ist, über Abzug des entsprechenden 5 % Interessenbetrages pr. 22 fl. 30 kr. W. W., oder 9 fl. C. M., noch mit jährlichen 231 fl. C. M. ansprechen zu können glauben, hiemit aufgefodert, sich hierwegen unter gehöriger Nachweisung ihrer obgedachten Verwandtschafts-Verhältnisse um so gewisser bis längstens 11. October 1848 bei dem unterzeichneten Civilgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu melden, widrigenfalls sie hierüber nicht weiter gehört, sondern mit

der Ueberfendung des dießfälligen Vermögens an den Bürgerspitalsfond der kön. bair. Stadt Hamelburg vorgegangen werden würde.

Wien, am 15. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3 1204. (1) Nr. 14177/827

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Postelberg, im Saazer Kreise, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempel-Districts-Verlag in Saaz angewiesen, ihm selbst aber sind fünf- und sechzig Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 1400 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabsolgt wird; das Stämpelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Saaz und in der hiesigen Registratur sub Cons. Nr. 909 II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1846 bis Ende April 1847 an Tabakmateriale 46703 $\frac{1}{4}$ Pfund, im Geldwerthe 24885 fl. 30 $\frac{1}{4}$ kr., an Stämpelpapier 4287 fl. 1 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 Pct. vom Tabak, und 2 $\frac{1}{2}$ Pct. vom Stempel, mit Inbegriff des auf 334 fl. 55 $\frac{1}{4}$ berechneten Kleinverschleißgewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 1686 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 317 fl. 52 $\frac{3}{4}$ kr. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1369 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündungsfrist vorbehalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagsführung

kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, auf einem 10 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte längstens bis zum 28. Juli 1847 um 11 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Cons. Nr. 1037 — 2, zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Tauffcheine, zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscaffa ausgefertigten Quittung über das mit 140 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehende nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungs-Decretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Anbote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkt eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hiesige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in . . . einzuschreiten. — Formulare. Ich Endesgefertigter erkläre hie mit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stempel-Unterverlages in Postelberg, Saazer Kreises, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 25. Juni 1847, Nr. 14177 — 827, bekanntgemachten Bedingungen gegen . . . Pct. vom Tabak, und . . . Pct. vom Stempel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Cassen in . . . über das mit 140 fl. C. M. erlegte Reugeld, so wie auch mein Tauffchein, und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — Datum Eigenhändige Unterschrift. — Von Außen. Offert zur Uebernahme Prag am 25. Juni 1847.

3. 1205. (1)

Nr. 2761.

Holzlieferungs-Eicitation.

Nachdem die abgehaltene Versteigerung zur Deckung des diesjährigen Holzbedarfes im Winter 1847 — 1848 nicht den erwünschten Erfolg hatte, so wird am 28. l. M. Vormittag bei diesem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte eine abermalige Minuendo-Eicitation abgehalten werden, zu welcher diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Besatze eingeladen werden, daß sich der Bedarf auf 47 1/2 Klafter zwei- und zwanzigzölligen ungeschwemmten Buchenholzes erstreckt, daß der Lieferungspreis mit 4 fl. 36 kr. per Wiener-Klafter ausgerufen werden wird, und daß jeder Eicitant vorhinein ein Badium von 22 fl. zu erlegen habe. — Die weitem Eicitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. — K. K. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt. — Laibach am 14. Juli 1847.

3. 1202. (1)

Nr. 4686/729.

Am 21. dieses Monates, Vormittag um 10 Uhr, wird bei dem gefertigten Magistrate eine bedeutende Quantität altes Eisen, Zinn, Blei, Messing, Glasfenster und altes Bauholz licitando veräußert, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 12. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1191. (1)

Nr. 2252.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Personalinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe Franz Schmidt, Handelsmann in Drachenburg, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, gegen Joseph Arlt und Johann Rückel, gewesene Glasfabrikanten, unterm 9. d. M. die Klage auf Einzahlung des Schuldbetrages pr. 294 fl. c. s. c., nach dem Schuldscheine ddo. 20. Juli 1840, hiergerichts überreicht, und es sey zur Verhandlung darüber die Tagsatzung auf den 9. October d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Mitgeklagten, Johann Rückel, unbekannt und er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Joseph Hofina hier als Curator absentis bestellt. Dessen wird Johann Rückel mit dem Besatze erinnert, daß er zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder seinem Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Nachthaber namhaft machen solle, widrigens er die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bez. Gericht Neustadt am 16. Juni 1847.

3. 1190. (1)

Nr. 2251.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt, als Personalinstanz, wird bekannt gemacht: Es habe unterm 9. d. M. Franz Schmidt, Handelsmann in Drachenburg, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, gegen Joseph Arlt und Johann Rückel, gewesene Glasfabrikanten, die Klage auf Einzahlung eines Schuldrestes pr. 1562 fl. 4 kr. c. s. c., nach dem Vertrage vom 16. März 1840, hiergerichts überreicht, und es sey zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. October d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt des Mitgeklagten, Johann Rückel, unbekannt und er vielleicht aus den k. k. Staaten abwesend ist, ist ihm auf seine Gefahr und Kosten der Herr Dr. Joseph Hofina hier als Curator absentis bestellt worden. Dessen wird Johann Rückel mit dem Besatze erinnert, daß er zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder seinem Curator die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Nachthaber namhaft zu machen habe, widrigens er die nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 16. Juni 1847.

3. 1196. (1)

Nr. 1626.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bartholmä Preuß von Laas, gegen Anton Preuß von Laas, in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, dem löblichen Gute Neubabensfeld dienbaren, gerichtlich auf 280 fl. geschätzten Wiese Savod per bezhi u debelim hribi, wegen schuldiger 121 fl. 52 1/2 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen auf den 13. August, 13. September und 13. October l. J., jedesmal früh 10 Uhr, in loco der Realität mit dem angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Eicitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 21. Juni 1847.

3. 1208. (1)

Nr. 2645.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Dr. Johann Achazhiz, gegen Anton Vogelnik in Hlebitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 11. October 1842 noch schuldigen 11 fl. 42 1/2 kr. c. s. c., die Feilbietung der, dem Anton Vogelnik gehörigen Pfandstücke, als: 1 Stute, 3 Schweine, 1 Wirtschaftswagens und 1 Wanduhr, reasumendo auf den 9. August, auf den 23. August und auf den 6. September l. J., im Orte der Fahrnisse und jedesmal Vormittag 9 bis 12 Uhr, mit dem Besatze bestimmt worden, daß nur bei dem dritten Termine die Pfandstücke auch unter dem Schätzungs- werthe hintangegeben werden.

K. K. Bez. Gericht Radmannsdorf am 7. Juni 1847.